18/SN-127/ME XX. GP - Stellingnahme (gescanntes Original)

18/SN-127/ME

### **BUNDESMINISTERIUM FÜR**



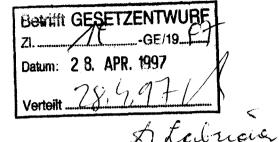
## LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebeusministerium

DRINGERD

Z1. 10.060/01-IA10/97

An das Präsidium des Nationalrates Parlament 1010 Wien



Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufungsausbildungsgesetz-Novelle 1997); Begutachtung; Stellungnahme des BMLF

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der
Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz
geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997);
Begutachtung; Stellungnahme des Bundesministeriums für Landund Forstwirtschaft zu übermitteln.

# Beilagen

Für den Bundesminister:
 i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR



#### LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Des Lebensministeinen

An das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

# im Hause

Wien, am 23. April 1997

ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl Ihre Nachricht vom Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

10.060/01-IA10/97

Ing. Raab/6652

Betreff:

BMwA; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird (Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997); Begutachtung; Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und forstwirtschaft

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 27.03.1997, do.Zl: 33.550/1-III/1/97, beehrt sich das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft zum do. Entwurf einer Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 folgende Stellungnahme abzugeben:

# Zu § 5 Abs. 4:

Die Neuregelung der Bestimmungen, wonach Lehrberufe, die aufgrund des Berufsausbildungsgesetzes oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, in der Lehrberufsliste zueinander verwandt gestellt werden, wenn gleiche



oder ähnliche Roh- oder Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern, wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft begrüßt, da dies auf etliche land(forst)wirtschaftliche Lehrberufe zutrifft. Für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung gilt das Bundesgesetz vom 17. Mai 1990 über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz), BGBl. Nr. 298/1990 i.d.g.F. Gemäß den Bestimmungen des neugefaßten § 5 Abs. 4 2. Satz können Lehrberufe, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, jedoch nur dann verwandt gestellt werden, wenn darüber hinaus in diesen anderen Rechtsvorschriften eine Verwandtschaft zu den entsprechenden auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes eingerichteten Lehrberufen festgelegt ist.

Zur effektiven Umsetzung dieser Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes in bezug auf diejenigen land(forst)wirtschaftlichen Berufe, deren Berufsausbildung im land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz in den Grundsätzen geregelt ist, erscheint eine Novellierung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes dringend geboten. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt daher die vorliegende Gesetzesnovelle zum Anlaß, das für die Legistik des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu ersuchen, ehestmöglich eine diesbezügliche Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz auszuarbeiten und der Begutachtung zuzuführen.

Die Bestimmungen des § 23 Abs.2 bzw. des § 23 Abs.2a bezüglich der Terminänderungen im Zusammenhang mit den Zulassungszeiten zur Lehrabschlußprüfung werden begrüßt. Auch in dieser Hinsicht wäre ein Anpassungsbedarf im land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz gegeben.

Wunschgemäß werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
 i.V. Ing. Raab

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: